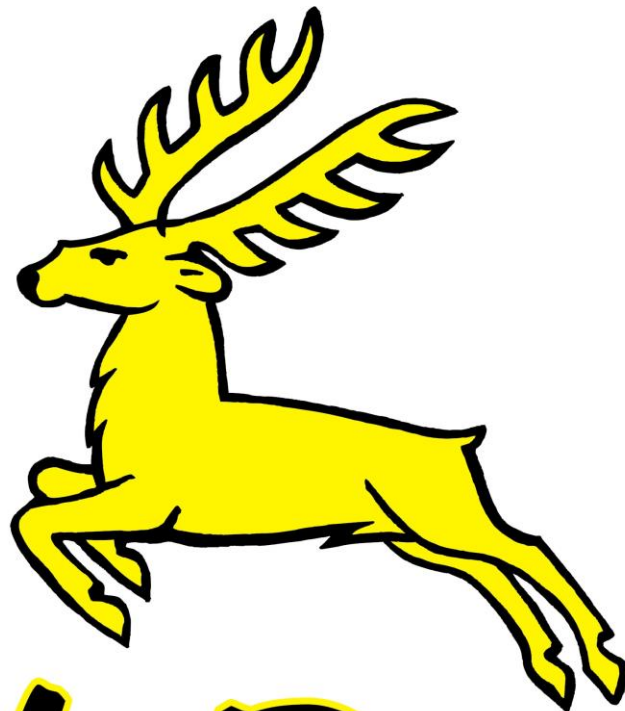


Reglement Turnfonds
vom 15. Februar 2013



TV Rütthi

Die Hauptversammlung des Turnvereins Rüthi genehmigt, gestützt auf die Statuten nachfolgendes Reglement des Turnfonds.

Art. 1 Zweck

Die eingegangenen Mittel werden für Massnahmen eingesetzt, welche direkt oder indirekt der Gesamtheit der Turnerschaft des Turnvereins Rüthi zu Gute kommt. Dazu führt der Turnverein Rüthi einen Turnfonds, welcher die vorhandenen Mittel gemäss nachfolgenden Bestimmungen verwendet.

Art. 2 Speisung des Turnfonds

Die Speisung des Turnfonds kann erfolgen durch erhaltene Spenden oder durch erwirtschaftete Gewinne aus ausserordentlichen Anlässen.

Der Turnfonds ist durch den Turnverein Rüthi jährlich zu einem Zinssatz von 1% zu verzinsen.

Der Vereinsvorstand legt die Mittel im Rahmen seiner Anlagepolitik an. Die Mittel können auch dem Verein zur vorübergehenden Liquiditätssicherung oder zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung gestellt werden.

Art. 3 Verwendungszwecke

Die Mittel des Turnfonds können zur finanziellen Unterstützung von Massnahmen verwendet werden, welche direkt oder indirekt den Turnenden des Turnvereins Rüthi zu Gute kommen. Es können auch ausserhalb des Vereins Projekte unterstützt werden, welche der regionalen Turnerschaft dienen.

Solche Massnahmen können sein: Anschaffung, Unterhalt, Instandhaltung von Sportanlagen und Geräten sowie Anschaffung von Vereinsbekleidungen, Unterstützung von Massnahmen zur Nachwuchsförderung, Unterstützung von Mitgliedern z.B. durch Kostenbeteiligungen bei Unfällen in Zusammenhang mit dem Turnsport oder durch Kostenbeteiligungen an Wettkämpfen, etc.

Die Mittel des Turnfonds können zur Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit Innovationen und Entwicklungen im Turnsport verwendet werden.

Die Mittel des Turnfonds können für spezielle Auszeichnungen an wohlverdiente Turnende oder Riegen verwendet werden.

Art. 4 Verfügungsrecht

Der Vereinsvorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel bis maximal CHF 10'000.00 pro Jahr. Er informiert jährlich an der Hauptversammlung über die Verwendung der Mittel. Der Turnfonds darf CHF 10'000.00 ohne Zustimmung an der Hauptversammlung nicht unterschreiten.

Art. 5 Rechnungsführung und Revision

Das Kapital des Turnfonds wird in der Bilanz ausgewiesen. Die Revision erfolgt mit der ordentlichen jährlichen Revision der Vereinsrechnung.

Art. 6 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement des Turnfonds tritt mit Beschluss an der Hauptversammlung vom 15. Februar 2013 in Kraft.

Rüthi, 15. Februar 2013

Turnverein Rüthi

Manuel Geisser
Präsident

Rolf Heeb
Aktuar